

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma step2step Personalservice GmbH**

### **I. Arbeitsvermittlung**

1. step2step Personalservice GmbH hat eine gültige Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung gemäß § 23 AFG.
2. step2step Personalservice GmbH vermittelt an den Auftraggeber Personal aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vermittlungsauftrages. Ein Honorar ist nur bei einer erfolgreichen Vermittlung zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vermittlungshonorars ist unabhängig davon, wie lange der Bewerber beim Auftraggeber beschäftigt ist.
3. Das Vermittlungshonorar beträgt 2,25 Bruttomonatsgehälter des vermittelten Bewerbers zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Der Auftraggeber hat das Bruttomonatsgehalt unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit dem Bewerber mitzuteilen.

### **II. Arbeitnehmerüberlassung**

1. step2step Personalservice GmbH hat die unbefristete Erlaubnis zum Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen gemäß Art. 1 § 1 AÜG.
2. Die Ausführung des jeweils vereinbarten Auftrages kann auch von einem anderen Mitarbeiter durchgeführt werden. Das Direktionsrecht über die Mitarbeiter bleibt bei step2step Personalservice GmbH.

Die Mitarbeiter sind nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn der Betrieb des Entleihers legal bestreikt wird.

Jeder Mitarbeiter darf nur die seinem Berufsbild entsprechende Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind.

3. Der Entleiher verpflichtet sich, die Einweisung in die Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten sowie uns die nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) erforderlichen Dokumentationen der Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des ArbSchG zur Verfügung zu stellen. Arbeitsschutzmittel werden von uns nur im allgemeinen Rahmen zur Verfügung gestellt.
4. Dem verantwortlichen Unterzeichnenden des Entleihers werden die dem Verleiher hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten nach §§ 12 VGB, 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, 708 Abs. 1 RVO und 164 ff. BGB übertragen, in eigener Verantwortung Anforderungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und Einrichtungen des Arbeitsschutzes zur Verfügung zu stellen.

5. In der ersten Woche des Einsatzes unseres Mitarbeiters hat der Entleiher die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von einem Tag. Danach kann bei längerfristigem Einsatz unseres Mitarbeiters bis zu einer Dauer von 12 Monaten der zwischen dem Entleiher und uns bestehende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit der Frist von 3 Tagen gekündigt werden, soweit nicht im Einzelfall eine anders lautende Regelung vereinbart wurde.
6. Der Zweck der Arbeitnehmerüberlassung darf nicht zur kostenlosen Personalbeschaffung zugunsten des Entleihers genutzt werden. Sollte der Entleiher gleichwohl ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer, sei es unmittelbar oder mittelbar, eingehen, so ist davon auszugehen, dass der Entleiher die Arbeitnehmerüberlassung dazu benutzt hat, um eigene Investitionen in der Personalwerbung und -beschaffung zu vermeiden. Ob der Mitarbeiter des Verleihers oder der Entleiher selbst den Vertragsabschluss zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter des Verleihers herbeigeführt hat, ist unerheblich.
7. Dem Entleiher wird die Möglichkeit eingeräumt, mit dem von uns übersandten Mitarbeiter, sei es unmittelbar oder mittelbar, gegen Zahlung einer Vermittlungsprovision ein Beschäftigungsverhältnis während der vertraglichen Dauer der Überlassung oder bis zu 3 Monate nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages einzugehen.

Bei Übernahme des Leiharbeitnehmers nach einer vorherigen Überlassungsdauer von weniger als 9 Monaten wird ein Vermittlungshonorar fällig. Dieses beträgt das 2,25fache des vereinbarten Bruttogehaltes zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und reduziert sich für jeden Monat der Arbeitnehmerüberlassung um 0,25 Gehaltspunkte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer pro Überlassungsmonat. Das Vermittlungshonorar wird mit Arbeitsbeginn des Mitarbeiters im Unternehmen des Entleihers fällig.

8. Eine Haftung für sämtliche durch unsere Mitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Entleiher stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der unseren Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit erheben sollte.
9. Bei Änderungen der für unsere Mitarbeiter geltenden Tarifverträge erhöhen sich unsere Verrechnungssätze entsprechend der Änderungen.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Beendigung des Auftrages, mindestens jedoch monatlich. Die Rechnungen sind sofort netto zu bezahlen. Die Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der vom Entleiher unterschriebenen Stundennachweise. Es gilt mindestens die vereinbarte Regelarbeitszeit. Überstunden, Feiertags-, Schicht- und andere tariflich vorgesehene Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagssatz auf unseren Verrechnungssatz angesetzt. Maßgeblich für die Berechnung von Überstunden ist die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden bzw. die Überschreitung der 40-Stunden-Woche, der Überstundenzuschlag beträgt 25 %. Falls bei der Durchführung der Arbeiten weitere branchenübliche Zuschläge an unsere Mitarbeiter gezahlt werden müssen, werden diese zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an den Entleiher weiter berechnet.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.